



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 27.12.2018

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

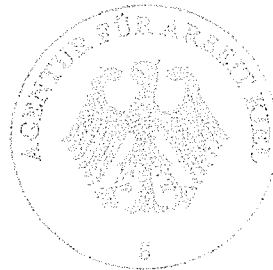
Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
wird der Firma

**SKL Personalservice GmbH**  
**Martin-Luther-King-Allee 17**  
**18147 Rostock**  
**DEUTSCHLAND**

die ab dem 11. März 2012 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum  
10. März 2020 verlängert.

Im Auftrag

Seheläschus



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.